



**Satzung des FC BAD RODACH von 1970 e.V.
vom 08.07.1970
Änderung der Vereinssatzung: Stand 19.03.2010**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen **FC Bad Rodach von 1970 e. V.** und hat seinen Sitz in Bad Rodach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Förderung des Sports. Der Verein lehnt Betätigungen oder Bindungen politischer, rassistischer, wirtschaftlicher oder konfessioneller Art ab. Berufssportliche Ziele sind mit den Zielen des Vereins unvereinbar.

Außerdem verfolgt der Verein traditionelles Brauchtum, wie Kirchweih, Fasching / Karneval etc.

Der Verein ist Mitglied im BLSV. Seine Vereinsfarben sind grün/gelb. Das Vereinszeichen ist ein Kleeblatt.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder (diese werden vom Vorstand ernannt)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Diebstähle.

Von jedem Mitglied kann der Verein Schadenersatz fordern, wenn es dem Verein Sachschaden oder Schaden finanzieller Art (z. B. Strafen) zugefügt hat.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge werden für das Kalenderjahr erhoben und sind jährlich im Voraus zu entrichten. Erfolgt der Eintritt oder Austritt während eines Kalenderjahres, steht dem Verein der volle Jahresbeitrag zu.

Außer den Ehrenmitgliedern haben sämtliche Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags und deren Differenzierung (Jugendliche etc.) bestimmt sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Erfüllungsort für alle Zahlungspflichtigen ist Bad Rodach. Auf schriftlichen Antrag kann Ermäßigung des Beitrags durch den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 4 Eintritt und Austritt

Eintritt

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der / des Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Das Stimmrecht der Mitglieder beschränkt nur § 34 BGB. Die Mitglieder können grundsätzlich in alle Ämter gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen übertragen werden.

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Vorausgezählte Beiträge verfallen.

Die Kündigung ist bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres für das neue Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 5 Ausschluss

Auf Antrag des Vereinsvorstands entscheiden in gemeinsamer Sitzung der gesamte Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds.

Ausscheidungsgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsvorstands und gegen die Vereinssatzung
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d) Nichtbezahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Anhörung der Mitgliederversammlung zulässig.

Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zugleich Stellvertreter, dem 3. Vorsitzenden (falls vorhanden), dem 1. Kassier, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem erweiterten Vorstand. Stimmberechtigt sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands und beruft Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende (falls vorhanden).

Die Geschäfte im Verein können wie folgt getätigt werden:

1., 2., 3. (falls vorhanden) Vorstand	bis 1.000,- €
Vorstandschafft	bis 5.000,- €
Mitgliederversammlung	ab 5.000,- €

Der Kassierer verwaltet die Kasse bzw. das Konto des Vereins. Er kann die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung selbstständig und in eigener Verantwortung tätigen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden, oder dem 3. Vorsitzenden (falls vorhanden) je allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), oder 3. Vorsitzende (falls vorhanden), von seiner / ihren Vertretungsbefugnis / en nur Gebrauch machen darf / dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es können je nach Bedarf des Vereins Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand setzt die Ausschüsse durch Beschluss ein. Die Ausschussmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand berufen. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden.

Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Vergnügungsausschuss, der Platzkassier, der Platzwart und der Pressewart werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Die Regelungen im § 671 BGB sind zu beachten.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende (falls vorhanden), müssen schriftlich gewählt werden.

§ 8 Versammlungen und Geschäftsjahr

Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung müssen 14 Tage vorher im Vereinskasten öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll folgende Punkte nach Möglichkeit berücksichtigen:

- a) Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes
- c) Wahl des Vereinsvorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. (§ 21; § 23 BGB)

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder mit einer Frist von 6 Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen

Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der über 18 Jahre alten Mitglieder beantragen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und den Grund angeben.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen in Form einer Spendenbescheinigung erhalten Übungsleiter innerhalb der geltenden gesetzlichen Regelungen.

Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der / des steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden.

Des Weiteren können angefallene Fahrtkosten zu Punktspielen, nach den geltenden Richtlinien, durch Spendenbescheinigungen abgegolten werden.

Schriftliche Aufzeichnungen sind in beiden Fällen zu führen.

§ 10 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung ist im Internet unter www.fc-bad-rodach.de jederzeit einzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann sich jederzeit auflösen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bad Rodach zur Förderung des Schulsports.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 angenommen.

Fritz Haas
1.Vorsitzender

Tasso Ebert
Geschäftsführender Vorstand

Michael Wank
Schriftführer